

(1999/C 341/136)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0345/99
von Paul Rübiger (PPE) an die Kommission**

(23. Februar 1999)

Betrifft: Diskriminierende Fahrpreise von öffentlichen Unternehmen

Der Fragesteller bedankt sich sehr herzlich beim zuständigen Mitglied der Kommission für die Beantwortung der Anfrage H-1068/98 ⁽¹⁾ im Rahmen der Plenarsitzung am 15. Dezember 1998 sowie im Schreiben (Nr. 0207) vom 1. Februar 1999. Er teilt die Meinung zum Verstoß von Privatunternehmen ohne marktbeherrschende Stellung gegen das EU-Recht.

Zu zwei Teilaspekten wird noch um eine Klärung ersucht:

1. Gibt es im konkreten Sachverhalt auch keine Bedenken in Hinsicht auf Vereinbarungen, die gegen Artikel 85 verstoßen?
2. Wie würde sich die Sachlage ändern, wenn ein öffentliches Unternehmen als Fährdienstbetreiber tätig ist? Muß der angesprochene Fährdienstbetreiber als öffentliches Unternehmen eingestuft werden?

⁽¹⁾ Verhandlungen des EP (Dezember 1998).

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(31. März 1999)

Um jegliches Mißverständnis zu vermeiden, ist festzustellen, daß laut Antwort und Schreiben, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, nach Ansicht der Kommission kein Verstoß gegen die EG-Wettbewerbsregeln durch ein Privatunternehmen ohne marktbeherrschende Stellung vorliegt.

1. Was Artikel 85 EG-Vertrag betrifft, hat die Kommission keinen Beweis für ein horizontales Kartellabkommen zwischen den Betreibern.
2. Öffentliche Unternehmen unterliegen, wie andere Unternehmen auch, den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft. Nach Artikel 90 EG-Vertrag werden die Mitgliedstaaten in bezug auf öffentliche Unternehmen keine den Wettbewerbsregeln zuwiderlaufende Maßnahmen treffen oder beibehalten, es sei denn, dies geschieht aus den in Artikel 90 Absatz 2 genannten Gründen. Hier dürfte es sich nicht um einen Verstoß eines Privatunternehmens gegen das Gemeinschaftsrecht handeln, und dies wäre auch der Fall, wenn der Fährdienst von einem öffentlichen Unternehmen betrieben würde.

Bei dem vom Herrn Abgeordneten erwähnten Fährdienstbetreiber geht es um ein Privatunternehmen, das sich weder im staatlichen Besitz befindet noch staatlich kontrolliert wird, also nicht um ein öffentliches Unternehmen.

(1999/C 341/137)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0349/99
von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission**

(23. Februar 1999)

Betrifft: Sumpfgelände Pego-Oliva

Im November 1998 erklärte die Kommission in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-3006/98 ⁽¹⁾, die umweltschädlichen Praktiken, die im Sumpfgelände Pego-Oliva festgestellt worden seien, stellten ihrer Ansicht nach keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar. Die spanischen Behörden hätten die verwaltungstechnischen und juristischen Maßnahmen ergriffen, um der Verschlechterung der Lage in diesem Raum, einem der wichtigsten Feuchtgebiete Spaniens, Einhalt zu gebieten.

Dennoch hat sich die Umweltsituation im letzten Jahr trotz der Maßnahmen, die die spanischen Behörden eigenen Angaben nach getroffen hatten, erheblich verschlechtert, ohne daß die zuständigen Stellen etwas dagegen unternommen hätten. Experten der Universität Alicante bezifferten die in dem Sumpfgelände verursachten Schäden in einer Studie auf 1.500 Millionen. Außerdem liegt ein Bericht der Generaldirektion des Naturparks vor, demzufolge 50 % der Vogelarten, die in dem Sumpfgelände ihre Nistplätze haben, verschwunden sind bzw. ihre Population auf die Hälfte geschrumpft ist. Aber nicht nur die Vogelwelt des Parks ist bedroht; Umweltschäden entstanden im letzten Jahr auch durch den Einsatz von Entwässerungspumpen, die zu einem Fischsterben führten, durch landwirtschaftliche Pestizidrückstände, verseuchtes Wasser,